



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az.: 411-824.121-27/11

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentliche Bekanntmachung nach § 21 a der 9. BImSchV;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt
zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 250 und 241, Gemarkung
Umpfenbach**

1. Mit Bescheid vom 14.05.2012 erhielt die Fa. ENERKRAFT GmbH, Kirchgasse 7, 74235 Erlenbach vom Landratsamt Miltenberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windkraftanlagen.

2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:

Die Firma ENERKRAFT GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 250 und 241, Gemarkung Umpfenbach.

Die sofortige Vollziehung der erteilten Genehmigung wird angeordnet.

Von den Vorschriften des Art. 6 BayBO über die Abstandsflächen zu den Grundstücken Fl.Nrn. 71, 72, 73, 209, 210, 211, 211/1, 231, 231/1, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252 und 280, Gemarkung Umpfenbach wird eine Abweichung zugelassen (Art. 63 Abs. 1 BayBO).

Der Genehmigungsbescheid wurde mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen.

3. Der Bescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

4. Einsichtnahme

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 18.05.2012 bis 01.06.2012 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer Nr. 159, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Miltenberg, den 14.05.2012
Landratsamt Miltenberg
Fieger
Verwaltungsdirektor